

Masterstudiengang Angewandte Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Margit Ostertag



Evangelische Hochschule für angewandte
Wissenschaften – Evangelische Fachhoch-
schule Nürnberg
Lutheran University of Applied Sciences

Info zur Einstellung und Verwendung als Lehrkraft für den fachtheoretischen Unterricht (QE 4)

November 2024

Liebe Studierende, liebe Alumni, liebe Interessent*innen,

es gibt erfreuliche Nachrichten aus dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus bezüglich der Einstellung und Verwendung als Lehrkraft für den fachtheoretischen (QE 4) Unterricht an kommunalen und nichtstaatlichen beruflichen Fachakademien für Sozialpädagogik und Heilpädagogik, Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe, Heilerziehungspflege und Familienpflege sowie Berufsfachschulen für Kinderpflege und Berufsfachschulen für Sozialpflege.

Gemäß der jüngsten Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Juli 2023 (BekM) und der Vollzugshinweise vom 06.08.2024 sind zur Genehmigung 60 ECTS-Punkte im Bereich Fachwissenschaftliche Grundlagen (insb. Pädagogik/Psychologie) sowie 20 ECTS-Punkte in weiteren Bezugswissenschaften nachzuweisen.

Aufgrund der BekM beantragte die EVHN eine verbindliche Prüfung der genehmigungsfähigen ECTS im Masterstudiengang Angewandte Bildungswissenschaften durch die bayernübergreifende Arbeitsgruppe zentrale Qualifikationsprüfung. Das Ergebnis liegt nun vor:

Mit dem abgeschlossenen Masterstudiengang Angewandte Bildungswissenschaften werden pauschal, also ohne weitere Einzelfallprüfung der jeweiligen Schulaufsichtsbehörde, 50 ECTS im Bereich Fachwissenschaftliche Grundlagen (insb. Pädagogik/Psychologie) sowie 10 ECTS in weiteren Bezugswissenschaften nachgewiesen.

Zur Genehmigung im Schuldienst prüft die jeweilige Schulaufsichtsbehörde demzufolge nur noch den Nachweis von weiteren 20 ECTS im Bereich Fachwissenschaftliche Grundlagen (insb. Pädagogik/Psychologie) aus dem vorangehenden Bachelorstudium, wobei 10 ECTS aus weiteren Bezugswissenschaften (Soziologie etc.) stammen können.

Im Grundsatz bleibt es eine Einzelfallentscheidung der jeweiligen Schulaufsichtsbehörde, die sich jedoch an dem Ergebnis der zentralen Qualifikationsprüfung orientiert.

Freundliche Grüße

Prof. Dr. Margit Ostertag

(Studiengangsleitung)